

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
(Master of Arts, M.A.)
Joint Degree Global Public Health
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. April 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Der Masterstudiengang Global Public Health soll Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit Management- und Vertiefungswissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner inter- und multidisziplinärer Anforderungen in einem globalisierten dynamischen Gesundheitswesen in besonderer Weise gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird von der Fakultät European Campus Rottal-Inn zusammen mit der Fachhochschule Savonia (Savonia University of Applied Sciences) angeboten.
- (2) ¹Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium des internationalen Gesundheitswesens. ²Die Absolventen sollen damit zur eigenverantwortlichen, kritisch reflektierten und selbständigen Übernahme von Managementaufgaben im Bereich des internationalen Gesundheitswesens befähigt werden. ³Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2
Aufbau des Studiums**

Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

**§ 3
Qualifikation für das Studium, Sprachkenntnisse**

¹Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienabschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten aus den Bereichen Gesundheit, Medizin und Medizininformatik sowie gesundheitsnahen Studiengängen oder durch einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter

Beachtung des Art. 62 BayHschG. ³Fehlende Nachweise zur Gleichwertigkeit der Abschlüsse sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

- (2) Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Englische Sprachkenntnisse:
Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachzuweisen sind. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.

²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁴Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. einschlägige Berufserfahrung
2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
2. einschlägige Hochschulmodule
Aus dem Lehrangebot der Studiengänge der Technischen Hochschule Deggendorf (THD) und der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder mit Inhalten aus dem Bereich des Tourismusmanagements bzw. tourismusnaher Studiengänge, können Module nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater gewählt werden, soweit deren Inhalt nicht im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studiums entsprechen. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den konkreten vorgelegten Erstabschluss des jeweiligen Bewerbers. Dabei ist die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen der RaPO.

§ 5 Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Der Test dient insbesondere dem Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, und somit zur Feststellung, ob die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Global Public Health besonderen qualitativen Anforderungen vorhanden sind.

- (2) Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung vorliegen, sind zum Eignungsverfahren einzuladen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einem 30-minütigen schriftlichen Test, der ggf. auch online-basiert abgehalten werden kann, sowie aus einem max. 20-minütigen Auswahlgespräch, welches ggf. auch virtuell erfolgen kann. ²Das gesamte Eignungsverfahren wird von zwei Lehrpersonen der Technischen Hochschule Deggendorf abgenommen, von denen mindestens eine Lehrperson Aufgaben im Masterstudiengang Global Public Health wahrnimmt. ³Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind das Erkennung und Beurteilen strategischer und internationaler Zusammenhänge und Probleme sowie die Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion von Lösungsansätzen. ²Die Abfrage erfolgt über offene und Multiple-Choice-Fragen. Die schriftliche Prüfung gilt als „mit Erfolg“ belegt, wenn mind. 15 der 30 maximal zu vergebenden Punkte erreicht werden.
- (5) ¹Bewerber, die den schriftlichen Test „mit Erfolg“ belegt haben, sind zu dem Auswahlgespräch einzuladen. Insgesamt werden 40 Punkte vergeben. ²Für das erfolgreiche Ablegen des Auswahlgesprächs sind mind. 20 Punkte zu erreichen.
- ²Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewendet:
- a) Fachgespräch (max. 20 Punkte)
 - b) Motivation für das Masterstudium (max. 10 Punkte)
 - c) Erwartungen an das Masterstudium (max. 5 Punkte)
 - d) Bezug zum späteren Beruf (max. 5 Punkte)
- (6) ¹Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der schriftliche Test sowie das Auswahlgespräch „mit Erfolg“ belegt wurden.
- (7) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird einmal jährlich im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist für das nachfolgende Sommersemester an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen (Ausschlussfrist).
- (8) ¹Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Test anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (9) ¹Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich ist.
- (10) ¹Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nachweist. ²Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note 2,0 und besser.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen und Modulgruppen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. ²Jeder Modulgruppe werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

¹Die Fakultät European Campus Rottal-Inn erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei

werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 10 Zeugnis

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“ verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) ¹Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12
Anwendbarkeit von RaPO, APO u.a.

¹Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen wurden, finden die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils aktuell geltenden Fassung Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Public Health

Übersicht über die Module, Kurse an der Technischen Hochschule Deggendorf:

Course No.	Master Global Public Health Module	Semester (SWS per course)				Examination	Form of Course	Responsible University
		1.	2.	3.	ECTS			
GPH-01	Essentials of Global Public Health	4			5			Savonia
GPH-1101	Global Health Systems, Policy and Trends	2				Wr Ex 90	SL,S,P	
GPH 1102	Public Health Nursing and Health Impact	2					SL,S,P	
GPH-02	Digital Health	4			5			ECRI, Savonia
GPH-1103	Digital Health and IoT	2				Wr Ex 90	SL,S,P	
GPH-1104	Principles of Software Engineering	2					SL,S,P	
GPH-03	Sustainable Health Economy	4			5			Savonia
GPH-1105	One Health and Sustainability	2				Wr Ex 90	SL,S,P	
GPH-1106	Health Impact and Health Economy	2					SL,S,P	
GPH-04	Electives	4			5		SL,S,P	
GPH-05	Electives	4			5		SL,S,P	
GPH-06	Electives	4			5		SL,S,P	
GPH-07	Global Public Health Law an Ethics		4		5			ECRI
GPH-2101	Global Public Health Law		2			RP	SL,S,P	
GPH-2102	Compliance, Risk Management and Ethics		2				SL,S,P	
GPH-08	Epidemiology and Health Data Analytics		4		5			ECRI
GPH-2103	Epidemiology		2			P	SL,S,P	
GPH-2104	Health Data Collection and Analytics		2				SL,S,P	
GPH-09	Universal Health Coverage		4		5			ECRI, Savonia
GPH-2105	Policy and Governance		2			Wr Ex 90	SL,S,P	
GPH-2106	Controlling & Fund raising		2				SL,S,P	
GPH-10	Electives		4		5		SL,S,P	
GPH-11	Electives		4		5		SL,S,P	
GPH-12	Electives		4		5		SL,S,P	
GPH-13	Master Module				30			ECRI, Savonia
	Research Methods & Writing Skills				5	P		
	Master Thesis				25	MT		
	Total SWS per Semester	24	24	0	48			
	Total ECTS per Semester	30	30	30	90			

Abbreviations:

SL = Seminars style lesson

P = Practice exercises

S = Seminar

RP = Research Paper: limit 15 DIN A 4 pages, time to edit 4-6 weeks

CWC = Certificate of achievement

EL = Electives

Wr Ex= Written Exam

R = Report

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 24.02.2021, der Anzeige beim Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.05.2021, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.04.2021.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.04.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2021.